

zuständigen Planträger in Abstimmung mit dem Pro-
jektanten vor Beginn des Jahres, in dem die Inbetrieb-
nahme der Grundmittel planmäßig erfolgen soll, fest-
gelegt.

§ 4

Finanzierung der Anlaufkosten

(1) Die Anlaufkosten werden als Bestandteil der Ge-
samtselftkosten aus dem Betriebsergebnis finanziert.
Eine Aktivierung der Anlaufkosten als Ausgaben für
künftige Abrechnungszeiträume erfolgt nicht.

(2) Bei der Planung des Bestandes der unvollendeten
Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse sind die geplan-
ten Gesamtselftkosten einschließlich der geplanten
Anlaufkosten zugrunde zu legen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

(2) Gleichzeitig finden für die Finanzierung der An-
laufkosten die §§ 16 und 17 der Anordnung vom 31. März
1958 über die Abführung der Gewinne und Umlauf-
mittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen
Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirt-
schaft (GBI. II S. 45) keine Anwendung mehr.

Berlin, den 12. Juli 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 131*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 9. Juni 1961

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards
und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 821) werden
die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1961

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 131

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register- nummer	Verbindlich- keitserklärung am
1	*	3	4		6	7	8
DK 532 Mechanik der Flüssigkeiten							
TGL	9129	6.61	323	Hydraulik; Nennförderströme	1.1.62	9129	5.6.61
DK 621-27 Federn							
TGL	0-2093	6.61	382	Tellerfedern	1.1.62	10537	5.6.61
DK 621.3.02 Strom. Spannung. Frequenz							
TGL	8802	6.61	368	Elektrische Fahrzeugaus- rüstung; Nennspannungen für Kraftfahrzeug-Anlagen	1.1.62	8802	5.6.61
DK 621.314 Umformung elektrischer Energie							
TGL	2975	6.61	362	Halbleiterschaltgeräte für Widerstandsbelastung, Nennwerte (Ersatz für TGL 2975—56 Ausg. 1956)	1.1.62	2975	5.6.61
TGL	3041	6.61	368	Halbleiterschaltgeräte für Bereitschaftsparallel- betrieb 60 V 25 bis 200 A und zur Ladung 60 V 35 bis 250 A (Ersatz für TGL 3041—56 Ausg. 1956)	1.1.62	3041	5.6.61

* Anordnung Nr. 130 (OBI. III S. 250)